

STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN FRAUENRATS

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Berlin, 24. August 2022

Zusammenfassung

Vor deutschen Gerichten wird der strukturelle und menschenverachtende Charakter geschlechtsspezifischer Gewalt noch immer häufig ignoriert. Der vorliegende Referentenentwurf zur Überarbeitung des Sanktionenrechts will diesen Missstand ändern. So sollen „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive explizit als menschenverachtende Beweggründe strafverschärfend berücksichtigt werden können. Der Deutsche Frauenrat begrüßt die Überarbeitung als folgerichtige gesetzliche Umsetzung der Istanbul-Konvention. Der Zusatz kann die Rechtspraxis dazu anhalten, bspw. Femizide, sexualisierte Gewalt gegen (Ex-)Partnerinnen oder Hasskriminalität gegen Frauen und LSBTIQ gerichtlich festzustellen und angemessen zu ahnden. Datenerhebung zu geschlechtsspezifischen Gewalttaten im Hellfeld kann erleichtert werden. Allerdings sind im Entwurf weder die statistische Erfassung noch die Evaluation der Anwendung klar vorgesehen. Solange in den Strafverfolgungsbehörden das Wissen über geschlechtsspezifische Gewalt fehlt, bleibt die Gefahr, dass auch eine explizite Nennung die lückenhafte Anwendung in der Praxis nicht aufhebt. Der DF betont deshalb die Forderung nach verpflichtenden Fortbildungen für die Justiz.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorgeschlagenen Änderungen an § 46 StGB Abs. 2 des vorliegenden Referentenentwurfs. Zu den geschlechtsspezifisch ebenfalls relevanten Änderungen zur Therapieweisung verweist der Deutsche Frauenrat auf die Stellungnahme des Bundesverbands der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe. Der DF betont, dass es Qualitätsstandards für geschlechtersensible Täterarbeit sowie den Ausbau einer solchen Täterarbeit braucht und dass die Therapieweisung nicht dazu führen darf, dass Verfahren leichter eingestellt oder Strafen auf Bewährung ausgesprochen werden.

Bewertung

Der Deutsche Frauenrat bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Überarbeitung des Sanktionenrechts und begrüßt den vorliegenden Vorstoß. Mit dem Zusatz zu § 46 Abs. 2 Satz 2 stellt der Gesetzgeber für die Rechtspraxis klar, dass „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive menschenverachtende Beweggründe oder Ziele sind.

Geschlechtsspezifische Gewalt erkennen und ahnden

Gewalt gegen Frauen ist ein Mechanismus, um „Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern“ zu zwingen, wie die Istanbul-Konvention klarstellt. Sie findet häufig im sozialen Nahfeld statt. Die Konvention, die seit 2018 in Deutschland in Kraft ist, sieht deshalb vor, dass es als erschwerend berücksichtigt werden kann, wenn Straftaten gegen aktuelle oder frühere Partner*innen begangen werden (Artikel 46 a). Wie das zivilgesellschaftliche Bündnis Istanbul-Konvention in seinem Alternativbericht ausführt, ist in der deutschen Gerichtspraxis allerdings häufig das Gegenteil der Fall¹. So werden bspw. Trennungstötungen noch immer als „Verzweiflungstat“ gewertet und das patriarchale Besitzmotiv des Täters nicht erkannt². Oder sexualisierte Gewalt wird – entgegen der Konvention – als weniger gravierend eingestuft, wenn sie gegen aktuelle oder frühere Partner*innen erfolgt. „Geschlechtsspezifische“ Motive künftig explizit als menschenverachtende Beweggründe zu nennen, entspricht Artikel 46 a und kann dieser Praxis entgegenwirken.

Auch im öffentlichen Raum sind Frauen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen und werden durch sie an ihrer demokratischen und selbstbestimmten gesellschaftlichen Teilhabe gehindert. So werden Frauen und LSBTIQ-Personen im Internet zunehmend Opfer von Mobbing, Bedrohungen und Beschimpfungen. In einer ersten Allgemeinen Empfehlung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention geht die Expert*innenkommission des Europarats explizit darauf ein, dass der Gesetzgeber nach Artikel 5 Istanbul-Konvention auch im digitalen Raum geschlechtsspezifische Gewalt verhüten und verfolgen muss³. Die Strafverfolgung von digitaler Gewalt ist bislang in Deutschland aber kaum entwickelt und Betroffene fühlen sich von den Behörden oft nicht ernst genommen, wie die Erfahrung von Frauenhäusern und Beratungsstellen zeigt⁴. Frauen- und LSBTIQ-feindliche Hasskriminalität explizit als menschenverachtend zu benennen, kann auch hier helfen Delikte zu erkennen und angemessen zu ahnden.

In allen oben genannten Beispielen erlaubt die Rechtslage auch bisher schon die Anwendung von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB. Die vorliegende Überarbeitung hält die Strafverfolgungsbehörden zusätzlich dazu an, diese Möglichkeit zu nutzen. Positiv hervorzuheben ist deshalb, dass die Gesetzesbegründung ausführlich erklärt, was unter „geschlechtsspezifisch“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtet“ zu verstehen ist und Bezug auf die Istanbul-Konvention nimmt. Dies kann der Rechtspraxis ein besseres Verständnis ermöglichen.

¹ vgl. Ausführungen zu Artikel 43 und 46, in: Bündnis Istanbul-Konvention (2021): [Alternativbericht](#).

² Für Täter mit Migrationshintergrund trifft dies teilweise nicht zu, vgl. Ausführungen zu Artikel 42, in: Bündnis Istanbul-Konvention (2021): [Alternativbericht](#).

³ Council of Europe Expert Group on Action against Violence against Women and Domestic Violence (2021): [General Recommendation No.1 on the digital dimension of violence against women](#).

⁴ vgl. Frauenhauskoordinierung (2021): [FHK-Fachinformation: Digitale Gewalt](#)

Datenerhebung und Evaluation einplanen

Die explizite Bezugnahme auf frauen-, homo- oder transfeindliche Tatmotive durch Staatsanwaltschaft und Gerichte erleichtert die Datenerhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt im Hellfeld, wenn diese Daten in der Verurteiltenstatistik erhoben werden. Daten können das Bewusstsein für die Problematik in Politik und Gesellschaft schärfen. Sie liefern außerdem Anhaltspunkte, um geschlechtsspezifische sowie Gewalt gegen LSBTIQ in Zukunft zu verhindern. Die Chance, spezifischere Daten zu Verurteilungen zu erheben, muss deshalb unbedingt genutzt werden. An dieser Stelle betont der DF auch die dringende Notwendigkeit, alle geschlechtsspezifischen Gewaltstraftaten bereits in der polizeilichen Kriminalstatistik auszuweisen. In Artikel 11 fordert die Istanbul-Konvention „genau aufgeschlüsselte statistische Daten“ zu geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Referentenentwurf geht in der vorliegenden Fassung aber nicht darauf ein, dass und wie diese Daten statistisch erfasst werden und dass in der Verwaltung deshalb ein begrenzter Mehraufwand entstehen sollte.

Der DF kritisiert auch, dass eine Evaluation der Veränderung bei der Strafzumessung noch nicht klar eingeplant ist. Der Entwurf sieht vor, die Evaluation von Studienergebnissen zu einer vorherigen Reform des § 46 StGB abhängig zu machen. Schon jetzt zeigt die Erfahrung nach der Reform des Sexualstrafrechts aber, dass dessen Anwendung lückenhaft bleibt. Das liegt vor allem daran, dass in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt in den Strafverfolgungsbehörden weiterhin großer Fortbildungsbedarf besteht⁵. Es steht zu befürchten, dass dies sich auch im vorliegenden Fall wiederholen könnte. Der DF fordert mit dem Bündnis Istanbul-Konvention deshalb, dass alle Gesetze, die auf die Verhinderung und Sanktionierung geschlechtsbezogener Gewalt ausgerichtet sind, im Hinblick auf Wirkungen und Wirksamkeit unbedingt wissenschaftlich evaluiert werden müssen⁶.

Praxisanwendung durch Fortbildungen sicherstellen

Der Referentenentwurf geht ausführlich auf die Problematik ein, dass die Kluft zwischen Gesetzeslage und Rechtsprechung in Bezug auf Gewalt gegen Frauen behoben werden muss und erkennt an, dass geschlechtsspezifische Beweggründe bisher bereits für eine Strafverschärfung herangezogen werden konnten. Damit diese Kluft überwunden wird und die jetzt geplante Überarbeitung des Sanktionenrechts die erhoffte Wirkung entfaltet, bekräftigt der Deutsche Frauenrat die dringende Forderung nach verpflichtenden Fortbildungen von Richter*innen und Staatsanwält*innen zu geschlechtsspezifischer Gewalt (vgl. Artikel 15 Istanbul-Konvention). Die dafür entstehenden Kosten sollten bei der Gesetzesüberarbeitung eingeplant und entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden.

⁵ vgl. bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (2021): [5 Jahre Nein heißt Nein! Erfolge und Grenzen der Reform des Sexualstrafrechts](#).

⁶ vgl. Ausführungen zu Artikel 11, in: Bündnis Istanbul-Konvention (2021): [Alternativbericht](#).

Deutscher Frauenrat

Der Deutsche Frauenrat, Dachverband von rund 60 bundesweit aktiven Frauenorganisationen, ist die größte frauen- und gleichstellungspolitische Interessenvertretung in Deutschland. Wir sind die starke Stimme für Frauen. Wir vertreten Frauen aus Berufs-, sozial-, gesellschafts- und frauenrechtspolitischen Verbänden, aus Parteien, Gewerkschaften, aus den Kirchen, aus Sport, Kultur, Medien und Wirtschaft. Wir engagieren uns für die Rechte von Frauen in Deutschland, in der Europäischen Union und in den Vereinten Nationen. Unser Ziel ist die rechtliche und faktische Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen. Wir setzen uns für einen geschlechterdemokratischen Wandel ein und für eine gerechte und lebenswerte Welt für alle.

////////////////////////////////////
Deutscher Frauenrat
Axel-Springer-Straße 54 a
10117 Berlin

Fon + 49/30/204 569-0
kontakt@frauenrat.de
www.frauenrat.de